



3. Ä N D E R U N G S S A T Z U N G

**zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Kindergartens in
Neukirchen**

vom 24. Juni 2026

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens in Neukirchen vom 24. Juni 2026

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Thierhaupten folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens in Neukirchen:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens in Neukirchen wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr wird für jeden angefangenen Monat berechnet. Sie beträgt für Kinder mit Beginn des Monats nach Beendigung des 3. Lebensjahres:

Bis 4 Stunden täglicher Betreuungszeit: 150,50 €

Mehr als 4 – 5 Stunden täglicher Betreuungszeit: 188,50 €

Mehr als 5 – 6 Stunden täglicher Betreuungszeit: 226,50 €

Jede weitere Stunde täglicher Betreuungszeit wird mit 38,00 € berechnet.

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für Kinder, die das 3. Lebensjahr nicht vollendet haben, werden für jeden angefangenen Monat folgende Gebühren berechnet.

Bis 4 Stunden täglicher Betreuungszeit: 204,00 €

Mehr als 4 – 5 Stunden täglicher Betreuungszeit: 255,00 €

Mehr als 5 – 6 Stunden täglicher Betreuungszeit: 306,00 €

Jede weitere Stunde täglicher Betreuungszeit wird mit 51,00 € berechnet.

§ 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Je Kind/Monat wird ein Spielgeld von 10,00 € für die Anschaffung von Verbrauchs- und Spielmaterial oder sonstige alle Kinder betreffende Ausgaben erhoben.

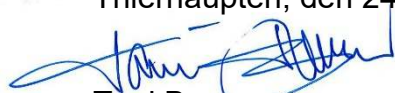
§ 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Für Kinder aus einer Haushaltsgemeinschaft gelten die jeweils gültigen Regelungen zum Geschwisterrabatt der Kindertagesstätte Thierhaupten entsprechend. Änderungen der Geschwisterrabattregelung werden im Einvernehmen zwischen dem Markt Thierhaupten und der Kindertagesstätte Thierhaupten festgelegt. Der Nachlass wird für das jeweils jüngere bzw. die jeweils jüngeren Geschwisterkinder gewährt.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt zum 1. September 2026 in Kraft.

Thierhaupten, den 24. Juni 2026


Toni Brugger
1. Bürgermeister

